
Abfallverordnung

Vom 1. Dezember 2015

Gültig ab 1. April 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten	3
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen.....	4
Art. 6 Information.....	4
B. Organisation und Verhaltenspflichten.....	5
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 8 Sammlungen	5
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	5
C. Gebühren	7
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	7
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	7
Art. 12 Grundgebühr	7
Art. 13 Gebühregrundsätze.....	8
Art. 14 Gebührenerhebung	8
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
Art. 15 Kontrolle	8
Art. 16 Strafbestimmungen	8
Art. 17 Schlussbestimmungen	9

Abfallverordnung

vom 1. Dezember 2015

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Niederhasli.

Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

Die Erzeugung von Abfällen soll längerfristig reduziert werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung selbstständig fest.

Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrriechtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde setzt der Gemeinderat mit den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung fest.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird der Bereich Tiefbau und Landschaft bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 6 Information

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Mit geeigneten Publikationen (Abfallkalender/Merkblätter/Website/Mitteilungsblatt der Gemeinde) wird regelmässig über die Organisation der Abfallbewirtschaftung, den Abfuhrturnus und das Separatsammelangebot informiert.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Ver-

wertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 14 vollzogen wird.

Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle (Grüngut) regelmässige Abfahren an.

Für die folgenden Separatabfälle (Wertstoffe) bietet die Gemeinde dezentrale, unbetreute Sammelstellen an:

Glas, Aluminium und Stahlblech (Blechdosen), Textilien aus Haushalten.

In der betreuten Sammelstelle Recyclinghof werden die Wertstoffe Papier, Karton, Sperrgut, Metalle, Mineralische Abfälle (Steingut, Grubengut) sowie Altöl aus Haushalten gesammelt.

Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Kehricht und Sperrgut muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.

Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausgenommen sind Brauchtum und Grillfeuer.

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Tierische Abfälle und Kadaver sind, je nach Gewicht, speziellen Sammelstellen zuzuführen. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP, SR 916.441.22) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung (KTSG, 916.21 und KTSV, 916.22).

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Für die Abfallsammlung und –behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Gebührenverordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige / gewichtsabhängige / pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12 Grundgebühr

Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch mengen- oder volumenabhängige Gebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Grundgebühr wird pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Betrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Ferienhäuser, Scheunen, Heime, öffentliche Dienste, Schulen etc.) bemessen.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 13 Gebührengroundsätze

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung selbstständig fest.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Der Gemeinderat behält sich vor, auch für andere Abfallsammlungen und –behandlungen volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren zu erheben.

Art. 14 Gebührenerhebung

Die Zahlungsfrist und die Verzugszinsen werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei den Einwohnerdiensten zu überprüfen, ob Abfallanliefernden als in der Gemeinde Niederhasli wohnhaft angemeldet sind. Zu diesem Zweck dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der fraglichen Personen online abgefragt werden. Der Bereich Einwohnerdienste wird gleichzeitig ermächtigt, die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

Niederhasli, 7. Juli 2015

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

Niederhasli, 1. Dezember 2015

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

Genehmigt durch die Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 0070 vom 28. Januar 2016.